

unter dem Begriff Symbole sind Zeichen hetzerischen Inhalts, Wappen, Fahnen, Abzeichen, Auszeichnungen und Embleme zu verstehen.

Sie müssen geeignet sein, die im Tatbestand beschriebene Zielsetzung zu verwirklichen.

3. Der Täter muß nicht aus einer generellen Ablehnung aller staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR gehandelt haben. Er kann sich mit seiner Tat gegen einzelne staatliche, politische, ökonomische oder andere gesellschaftliche Verhältnisse gerichtet haben.

4. Mit dem Tatbestandsmerkmal diskriminieren wird der wesentliche Inhalt der Hetze charakterisiert. Es besteht in der gezielten feindlichen Herabwürdigung der in Ziff. 1 beschriebenen Verhältnisse. Die objektive Geeignetheit der hetzerischen Bekundungen läßt sich nicht allein aus dem Wortsinn, der Äußerung usw. ableiten.

In bestimmter Weise unterscheidet sich das Tatbestandsmerkmal anbringen quantitativ von verbreiten, womit u. a. durch die Verteilung von Hetzschriften, die Versendung von Drohbriefen an mehrere Adressaten im wesentlichen die gleiche Wirkung wie durch das im Regelfall einmalige Anbringen von Hetzlosungen u. a. angestrebt wird.

Beim bloßen Besitz derartiger Hetzmaterialien ist zu prüfen, inwieweit sich hierin strafbare Vorbereitungshandlungen i. S. der Weiterverbreitung bzw. der Weitergabe verbergen.

5. In § 106 Abs. 1 Ziff. 2 wird ein bisher nicht ausdrücklich normierter, früher im § 19 StEG jedoch enthaltener Tatbestand fixiert. Die im Tatbestand enthaltenen Alternativen umfassen die Androhung von Verbrechen gegen den Staat bzw. die Aufforderung zum Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung.

Unter Verbrechen gegen den Staat sind alle im 2. Kap. des Bes. Teils normierten Straftatbestände zu verstehen sowie die Tatbestände des

1. Kap., die den Staat schützen. Die „Androhung von Verbrechen gegen den Staat“ ist erfüllt, wenn die im 2. Kap. beschriebenen Verbrechen durch die staatsfeindliche hetzerische Handlung erfaßt werden. Unter „auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR zu leisten“ sind sowohl aktive Widerstandshandlungen als auch passive Widerstandshandlungen zu verstehen. Hierbei ist zu prüfen, ob in der ersten Alternative Terror (§ 102) und in der zweiten Alternative Sabotage (§ 104) vorliegt.

6. Der Kreis der durch Abs. 1 Ziff. 3 geschützten Repräsentanten der DDR ist erweitert worden und nicht identisch mit dem durch § 96 Abs. 1 Ziff. 2 beschriebenen Kreis führender Repräsentanten.

7. Die in Abs. 1 Ziff. 4 enthaltenen Tatbestandsmerkmale dienen der konsequenten Bekämpfung der Verherrlichung des Faschismus oder